

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1988

zur Anpassung der Richtlinie 80/720/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz sowie Türen und Fenster von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt

(88/414/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/297/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dank der gewonnenen Erfahrung ist es nunmehr möglich, bestimmte Vorschriften der Richtlinie 80/720/EWG des Rates⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 82/890/EWG⁽⁴⁾, genauer und vollständiger zu formulieren.

Die mit dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Bereich der land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 80/720/EWG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Ab 1. Oktober 1988 dürfen die Mitgliedstaaten
- weder die EWG-Betriebserlaubnis oder die Ausstellung des Dokuments nach Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 74/150/EWG oder die

Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Zugmaschinentyp ablehnen

- noch die erste Inbetriebnahme der Zugmaschinen untersagen,

wenn der Betätigungsraum, die Zugänge zum Fahrersitz sowie die Türen und Fenster dieses Zugmaschinentyps oder dieser Zugmaschinen den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

- (2) Ab 1. Oktober 1989 dürfen die Mitgliedstaaten

- das Dokument nach Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 74/150/EWG für einen Zugmaschinentyp, bei dem der Betätigungsraum, die Zugänge zum Fahrersitz sowie die Türen und Fenster nicht den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, nicht mehr ausstellen,

- die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Zugmaschinentyp, bei dem der Betätigungsraum, die Zugänge zum Fahrersitz sowie die Türen und Fenster nicht den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen, ablehnen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 30. September 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juni 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 52.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 28. 7. 1980, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 45.

ANHANG

Anhang I der Richtlinie 80/720/EWG wird wie folgt geändert :

- Bei Nummer I.4 werden in der ersten Zeile nach den Worten „Stellungen der Lenksäule und des Lenkrades“ die Worte „mit Ausnahme der Stellungen, die ausschließlich zum Ein- und Aussteigen vorgesehen sind“ eingeschoben.
- Bei Nummer I.7
 - wird in der ersten Zeile zwischen den Worten „des“ und „Daches“ das Wort „starren“ eingefügt ;
 - wird ferner folgender neuer Satz angefügt :

„Die Polsterung darf sich nach unten bis zu einer Höhe von 1 000 mm über den Sitzbezugspunkt erstrecken“.
- Nach Nummer I.7 wird folgende neue Nummer I.8 eingefügt :

„I.8. Der Krümmungshalbmesser zwischen der Rückwand des Führerhauses und seinem Dach darf höchstens 150 mm betragen“.
- In Nummer III.3 werden dem Wort „Fenster“ die Worte „Etwa vorhandene“ vorangesetzt.
- In Nummer III.5 werden in der letzten Zeile des zweiten Absatzes hinter das Wort „öffnen“ die Worte „oder verschieben“ eingeschoben.
- Die Abbildungen 1, 2 und 3 werden durch nachstehende neue Abbildungen 1, 2 und 3 ersetzt :

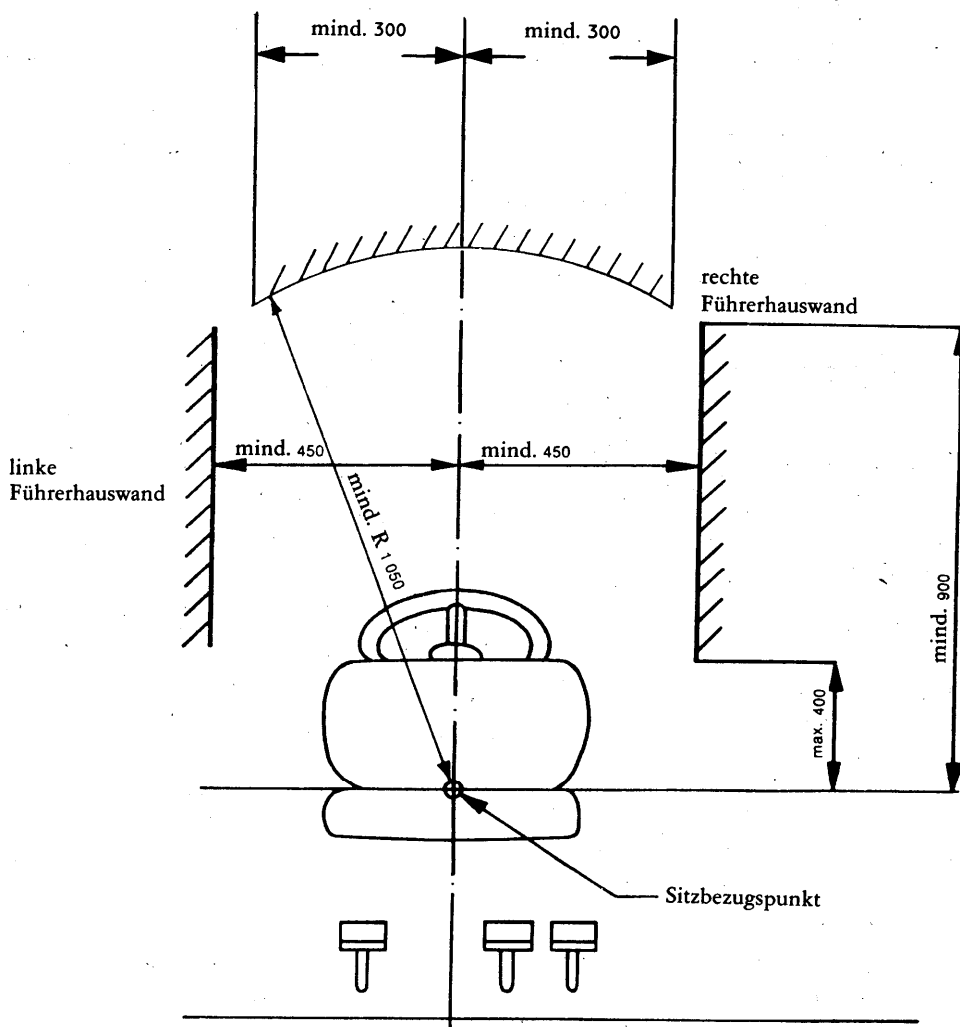


Abbildung 1
(Abmessungen in mm)

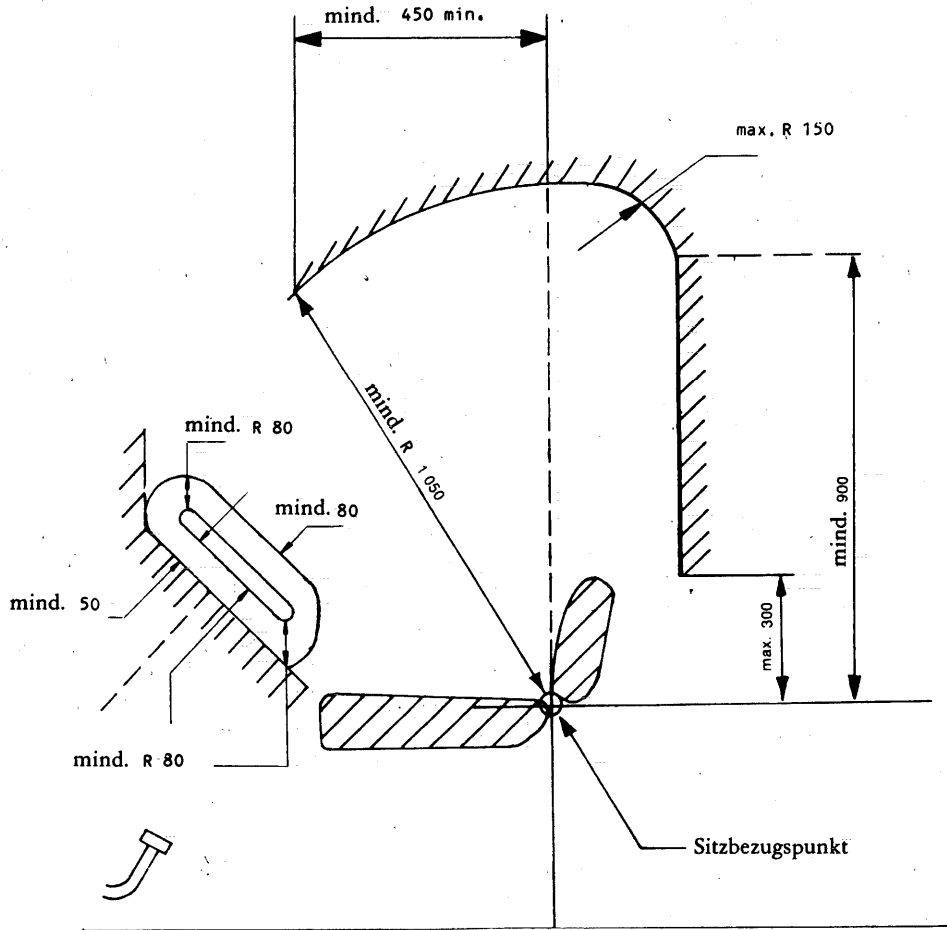


Abbildung 2
(Abmessungen in mm)

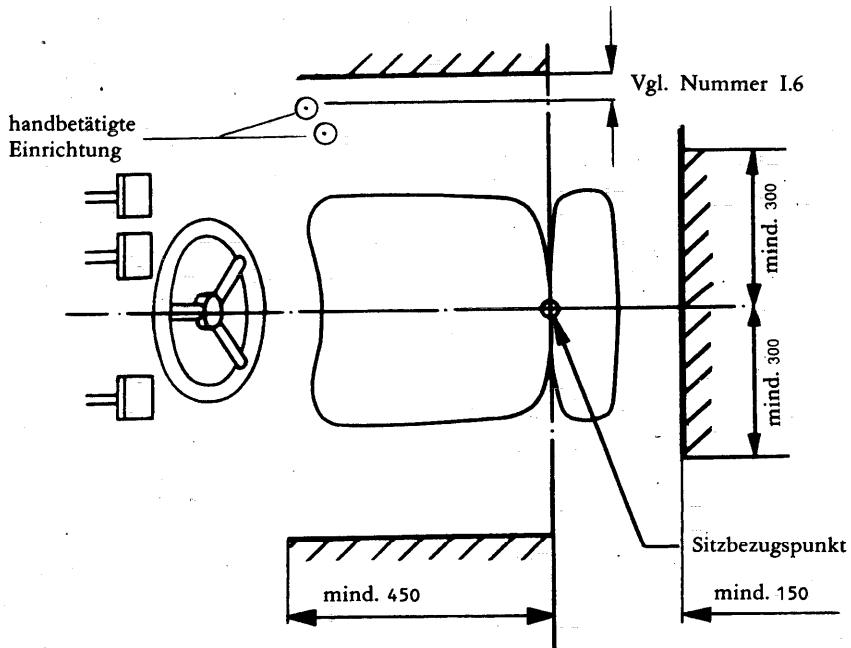


Abbildung 3
(Abmessungen in mm)